

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 49 (1974)
Heft: 2

Rubrik: AESOR

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**UNSOR – Belgien**

Aus Brüssel erreichte uns die Nachricht, dass am 12. Dezember 1973 *Kamerad Werner Ziegler* im Alter von fast sechzig Jahren gestorben ist. Werner Ziegler hat als Administrateur National der UNSOR im belgischen Bereiche während langer Jahre eine bemerkenswert aktive und wertvolle Arbeit geleistet und als Gründungsmitglied der AESOR war er auch vielen unserer Kameraden gut bekannt. Der stets liebenswürdige und hilfsbereite Verstorbene verdient es, dass wir ihn in guter Erinnerung behalten.

Schweizerische Armee**Militärische Ausbildung**

Der Bundesrat hat in seinen Beschluss vom 9. Dezember 1968 über die Ausbildungsdienste für Offiziere u. a. die Bestimmung aufgenommen, dass angehende Einheitskommandanten in einem dreitägigen Kurs auf ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Information der Truppe vorbereitet werden. Dieser Spezialkurs wird mit dem schon bestehenden Munitionskurs kombiniert. Da der Kurs in der Regel während des Abverdienens als Einheitskommandant besucht wird, brauchen die Teilnehmer keine zusätzlichen Dienstage zu leisten.

P. J.

Persönliche Beratungsstelle für Bedienstete des Militärdepartements

Die vom Militärdepartement mit Zustimmung des Bundesrates seit dem 1. Februar 1971 laufende Versuchsphase mit einer Persönlichen Beratungsstelle für Bedienstete des Militärdepartements wird bis 31. Dezember 1974 weitergeführt. Über die definitive Einführung dieser Stelle wird dannzumal entschieden. — Es handelt sich bei dieser Institution, die unrichtigerweise auch als «Ombudsmann» bezeichnet wird, um eine Beratungsstelle, die nur dem Personal des Departements und nicht auch den Angehörigen der Armee offensteht. An sie können sich Bedienstete des Departements wenden, um sich über menschliche, persönliche oder sachliche Unzulänglichkeiten vertraulich und ausserhalb des Einflussbereichs der unmittelbaren Vorgesetzten auszusprechen und beraten zu lassen.

P. J.

Totalrevision des Instruktorstatuts

Der Bundesrat hat eine neue Verordnung über das Instruktorstatut erlassen, die den Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1958 über das Dienstverhältnis des Instruktorstatuts (Instruktorordnung) ersetzt. Die Neuerungen traten am 1. Januar 1974 in Kraft. — Im Mai 1972 wurde beim Stab der Gruppe für Ausbildung ein Beauftragter für Fragen des Instruktorstatuts eingesetzt. Der Beauftragte hatte u. a. die

Stellung und die arbeitsrechtlichen Bedingungen der Instruktoren einer Prüfung zu unterziehen und neu zu beurteilen. Die neue Verordnung sowie die Ausführungsbestimmungen des Militärdepartements berücksichtigen die wichtigsten Ergebnisse dieser Beurteilung und dienen einer Verbesserung der rechtlichen Stellung sowie der Arbeitsbedingungen der Instruktoren. So erhalten Instruktoren z. B. den Anspruch darauf, im Rahmen ihres Einsatzes und entsprechend ihrer Tätigkeit aus- und weitergebildet zu werden. Ihre Laufbahn soll zudem individuell geplant werden. Jedes dritte Jahr ist ein Laufbahngespräch zu führen, das im Sinn einer mittelfristigen Planung rechtzeitig Abschluss über den Einsatz sowie die beabsichtigte Aus- und Weiterbildung geben soll. Im weiteren wird bei der Zuweisung des Dienstortes den persönlichen und familiären Verhältnissen vermehrt Rechnung getragen. Unter anderem erhalten Instruktoren mit schulpflichtigen Kindern ein Anrecht auf jährlich mindestens 14 Tage Ferien während der Schulferien. Im ganzen wird das Dienstverhältnis so geregelt, dass die Stellung der Auszubildner unserer Armee noch besser ihrer besonderen Verantwortung entspricht.

P. J.

NATIONALRAT:**Kleine Anfrage Butty vom 26. November 1973****Wiederholungskurse, Urlaub**

Nach Weisungen des EMD wird die Truppe in den Wiederholungskursen samstags nicht vor 18 Uhr in den Wochenurlaub entlassen. Diese Massnahme verursacht sowohl den Truppenkommandanten wie den Soldaten viel Ärger. Zahlreiche Soldaten gelangen nämlich so erst spät am Samstagabend zu ihren Familien, je nach Entfernung des Standorts der Einheit und der Schnelligkeit der Verkehrsverbindungen. Da sowohl den Truppenkommandanten wie den Soldaten, die Militärdienst leisten, ihre Aufgaben erleichtert werden sollten, wäre es angebracht, von 1974 an allgemein eine Massnahme zu treffen, die es den Truppenangehörigen ermöglicht, ihren Wohnort spätestens am Samstag um 18 Uhr zu erreichen.

Stellungnahme des Bundesrates

Für das Jahr 1974 hat das Eidgenössische Militärdepartement den Beginn der Wochenendurlaube in den Truppenkursen neu festgelegt. Für die Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturm-kurse gilt die Regelung, dass die Samstagvormittage voll für die Ausbildung ausgenützt werden sollen und dass das Abtreten der Truppe so anzusetzen ist, dass die Mehrheit der Wehrmänner ihren Wohnort zwischen 18 und 20 Uhr erreichen kann. In Sonderfällen wird der Wochenendurlaub vom Heeres-einheits- oder Brigadekommandanten geregelt. Mit dieser im Oktober 1973 beschlossenen Ordnung ist eine Lösung getroffen worden, die sowohl den militärischen Ansprüchen als auch den Bedürfnissen der Wehrmänner entsprechen dürfte.

Friedenskonferenz in Genf

Für die Dauer der Eröffnungskonferenz in Genf, die einige Tage vor den letztjähri-

gen Weihnachtstagen stattfand, musste kurzfristig eine Offiziersschule der Infanterie zu Ordnungsdienst befohlen werden. Da sich die Verhandlungspartner nach kurzer Zeit über das weitere Vorgehen einigen konnten, war der Einsatz der Schweizer Wehrmänner über die eigentlichen Festtage nicht mehr erforderlich. P. J.

Umbenennung der Schweizerischen Militär- und Luftattachés

Das Eidgenössische Militärdepartement hat die bisherige Funktionsbezeichnung «Schweizerischer Militär- und Luftattaché» auf den 1. Januar 1974 durch die neue Funktionsbezeichnung «Schweizerischer Verteidigungsattaché» ersetzt. Diese von immer mehr Staaten verwendete Bezeichnung trägt dem rein defensiven Charakter unserer Armee besser Rechnung als die bisherige. Ausserdem hat sie automatisch die Akkreditierung unserer militärischen Vertreter bei weiteren wichtigen Instanzen im Ausland zur Folge. P. J.

Verteidigungsattachés im In- und Ausland

Die Eidgenossenschaft hat heute insgesamt 11 Verteidigungsattachés in 33 fremden Ländern akkreditiert. Die Attachés wohnen im sogenannten Residenzland; viele von ihnen sind zudem in weiteren 22 sogenannten Gastländern akkreditiert. Residenzländer:

Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Japan, Österreich, Polen, Schweden, Türkei, UdSSR, USA

Gastländer:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Irak, Iran, Irland, Jordanien, Jugoslawien, Kanada, Republik Korea, Libanon, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Spanien, Syrien, Tschechoslowakei, Ungarn

31 Staaten sind in der Schweiz mit Verteidigungs- bzw. Militär-, Luft- und Marineattachés vertreten:

Argentinien, Belgien, Brasilien, Volksrepublik China, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Grossbritannien, Indien, Iran, Israel, Italien, Jugoslawien, Republik Korea, Libanon, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Südafrika, Spanien, Thailand, Türkei, Uganda, Ungarn, UdSSR, USA

Neuordnung der Pädagogischen Rekrutenprüfungen

Ab Neujahr 1974 gilt für die zivile Organisation der Pädagogischen Rekrutenprüfungen (PRP) eine neue Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartementes, welche den Aufgabenkreis der Prüfungen erheblich erweitert. Wie bisher sollen die PRP Aufschluss geben über den Stand der Information und der Ausbildung der dienstpflichtigen männlichen Jugend und zwar besonders, was den staatsbürgerlichen Bereich betrifft. Im weiteren sollen die Prüfungen inskünftig zur Grundlagenforschung für das schweizerische Erziehungswesen beitragen und der Schulplanung und -koordination statistisches Material liefern. Überdies sollen sie der Meinungsforschung unter den Rekruten dienen. Schriftliche und mündliche Prüfungen sollen künftig einander wo immer möglich ergänzen. Über Themenstellung und Projekte, insbesondere über eine allfällige Zusammenarbeit mit Kreisen der Wissenschaft und des Bildungswesens befindet künftig eine eidgenössische Kommission, der neben den Organen der PRP Vertreter der interessierten eidgenössischen und kantonalen Departemente, der Armee und